

Nr 218 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Welche Dokumente, von amtlichen Lichtbildausweisen abgesehen, zum Nachweis des Alters geeignet sind und als spezielle Jugendkarte im Sinn gewerberechtlicher Vorschriften gelten, hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.“

2. Im § 45 wird angefügt:

„(4) § 23 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit EntschlieÙung vom 7. Mai 2008 hat der Landtag die Landesregierung ersucht, eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des Salzburger Jugendgesetzes mit dem Inhalt vorzubereiten, darin eine Regelung darüber aufzunehmen, „welche Ausweise die Eigenschaft einer ‚speziellen Jugendkarte‘ im Sinne des § 114 GewO erfüllen“. Mit der Gesetzesvorlage soll eine ausdrückliche Grundlage für die Erlassung einer Verordnung geschaffen werden, mit der die Dokumente bestimmt werden, die für diese Funktion geeignet sind.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Gemeinschaftsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Mit einem Gesetz werden des Entwurfs sind keine zusätzlichen Kosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine auf den Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs bezogene Einwände vorgebracht. Die in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken, es würden kompetenzwidrig gewerberechtliche Bestimmungen konkretisiert werden, treffen nicht zu. Es erfolgt lediglich eine klarstellende Anknüpfung: Die landesrechtlich vorgesehene spezielle Jugendkarte soll jene sein, von der in den einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen die Rede ist.

5. Zu § 23:

§ 114 GewO idF des Gesetzes BGBl I Nr 42/2008 lautet: „Gewerbetreibenden ist es untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Die Gewerbetreibenden

haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird.“

Diese bundesrechtliche Bestimmung nimmt auf nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignete „spezielle Jugendkarten“ Bezug. Bislang enthält das Salzburger Jugendgesetz diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung. Es kennt allerdings die Nachweispflicht des Jugendlichen ua über sein Alter durch geeignete Dokumente. Nunmehr soll die Landesregierung verpflichtet werden, durch Verordnung jene Dokumente zu bestimmen, die zweifelsfrei Auskunft über das Alter des betreffenden Jugendlichen geben. Diese Vorgangsweise gewährleistet hohe Flexibilität und rasche Anpassungsmöglichkeit bei neuen Jugendkartenmodellen. Aus gegenwärtiger Sicht werden in einer entsprechenden Verordnung jedenfalls der bestens bewährte, so genannte „S-Pass“ (Salzburger Jugendkarte) sowie die „edu.card“ als geeignete Ausweise zu nennen sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.